

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2014

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Mai 2014

Nr. 21

---

Inhalt	Seite
24.04.2014 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)	324
07.05.2014 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 10-12 „Schellerten Nordwest“ (Ortschaft Schellerten), Gemeinde Schellerten	326
08.05.2014 - Verkündung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011, Gemeinde Schellerten	328
08.05.2014 - Europawahl am 25. Mai 2014 – Zusammentritt der Briefwahlvorstände	329
13.05.2013 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	330

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)  
Frau Käslar, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, email: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am in seiner Sitzung vom 24.04.2014 die folgende 5. Änderung beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Feuerlöschwesen**

**§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger**

1.) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	180,00 €
b) die stellv. Stadtbrandmeister/innen	85,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr	130,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/in in der Stützpunktwehr	80,00 €
e) der/die Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	50,00 €
e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	50,00 €
e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehr	35,00 €
f) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	30,00 €
e) der/die Gerätewart/in der Stützpunktwehr	25,00 €
e) der/die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	20,00 €
g) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	25,00 €
h) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	25,00 €
i) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
i) der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
j) der/die Stadtausbilder/in	35,00 €
k) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	20,00 €
l) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	20,00 €
m) der/die städt. Brandschutzerzieher/innen	28,00 €
n) der/die Stadtkleiderwart/in	20,00 €
o) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €

2.) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlungen nach Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherung- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 4 Entschädigungsansprüche**

- 1) Entschädigungsansprüche richten sich nach §§ 32,33 NBrandSchG
- 2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG und nachgewiesener Kinderbetreuung gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 240,- Euro je Tag (30,-€ /Stunde) begrenzt.

## **II. Abschnitt**

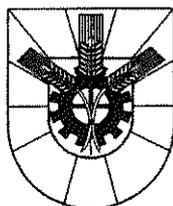
### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 24.04.2014

Bürgermeister





# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, 07.05.2014

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 10-12 "Schellerten Nordwest" (Ortschaft Schellerten)

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB/ Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 10-12 "Schellerten Nordwest" gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 10-12 bezieht Grundstücksflächen zwischen dem Schießstand und der Bundesstraße 1 sowie den Schießstand selbst am Nordwestrand der Ortschaft Schellerten ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-12 ist in dem nachstehenden Lageplan durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 10-12 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10-12 mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 10-12 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

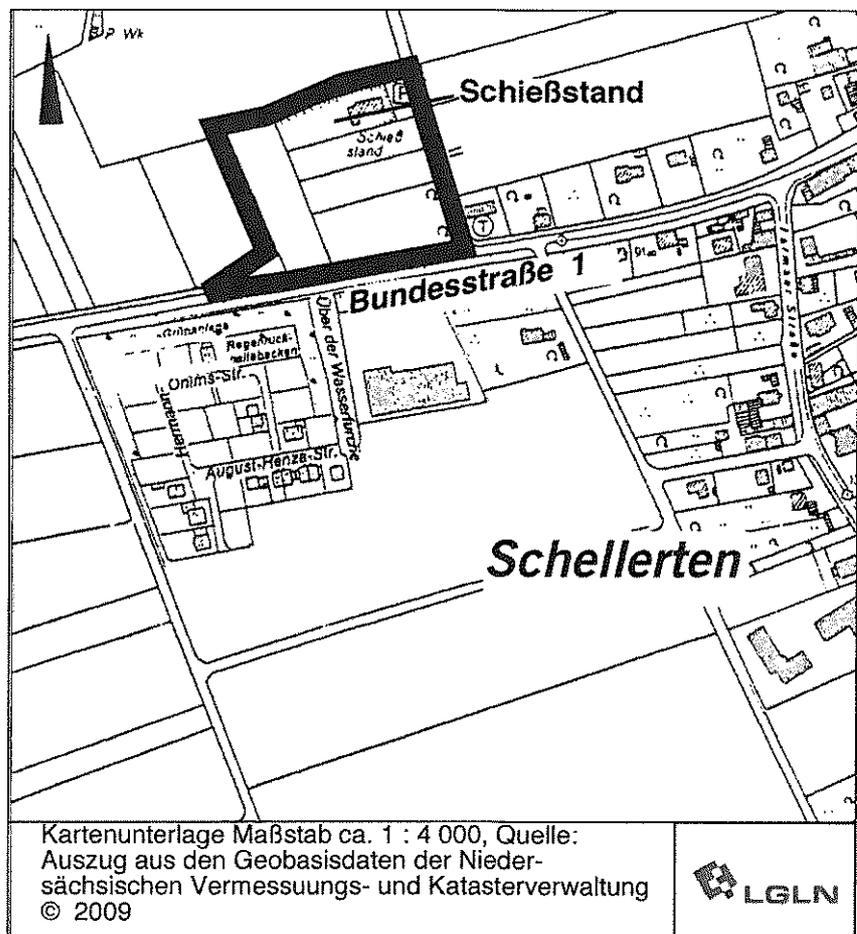
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05123/ 401 - 0 einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 10-12 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



(Axel Witte)



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, den 08.05.2014

## Verkündung

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 31. März 2014 die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die gem. Art. 6 Abs. 8 Satz 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (NeuOGemHR) erforderliche Prüfung ist durch den Landkreis Hildesheim mit Vorlage des Prüfberichtes vom 18.12.2013 abgeschlossen worden.

Die Eröffnungsbilanz liegt gem. § 156 Abs. 4 NKomVG

vom 02.06.2014 bis 11.06.2014 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,  
Rathausstr. 8, Zimmer 23  
31174 Schellerten**

öffentlich aus.

Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Witte', written in a cursive style.

Axel Witte

## **Europawahl am 25. Mai 2014** **Zusammentritt der Briefwahlvorstände**

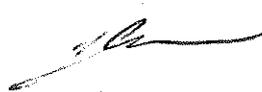
Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 sind von mir gemäß § 5 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 7 der Europawahlordnung 27 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 25. Mai 2014, ab 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zusammen. Die entsprechenden Räume sind ausgeschildert.

Nach § 4 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 10 des Bundeswahlgesetzes verhandeln und entscheiden die Briefwahlvorstände in öffentlicher Sitzung.

Hildesheim, 08.05.2014

Der Kreiswahlleiter für  
die Europawahl  
für den Bereich des  
Landkreises Hildesheim



Levonen

## **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses**

**Am Donnerstag, d. 22. Mai 2014 findet um 16.00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31  
in Hildesheim**

**eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.**

### **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

#### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.04.2014
4. Kommunale Bildungslandschaften im Landkreis Hildesheim  
- gemeinsame Verantwortung statt getrennte Zuständigkeiten -  
Vorlage-Nr.: 636/XVII
5. Ergänzungsvereinbarung zur 1. Fortschreibung des Finanzvertrages zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim  
Vorlage-Nr.: 638/XVII
6. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 13.05.2014

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Speer**